

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 30. März 1994
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Staat Kuwait
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz
von Kapitalanlagen**

A. Zielsetzung

Verstärkung der beiderseitigen Wirtschaftsbeziehungen durch Förderung und Schutz gegenseitiger Kapitalanlagen.

B. Lösung

Völkerrechtliche Absicherung von Direktinvestitionen, insbesondere durch Gewährleistung des freien Transfers von Kapital und Erträgen, Vereinbarung von Inländerbehandlung und Meistbegünstigung, Enteignungsschutz und Entschädigungspflicht sowie Rechtsweggarantie und internationaler Schiedsgerichtsbarkeit.

C. Alternativen

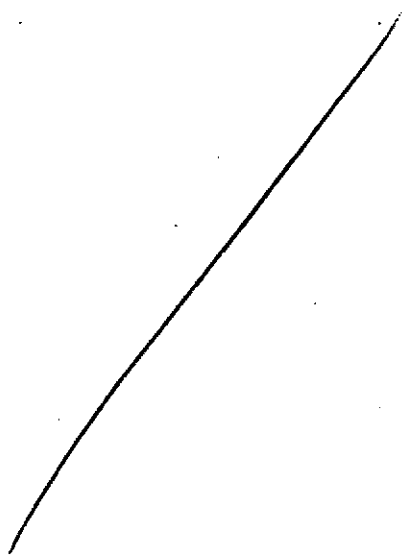
Keine

D. Kosten

Keine

Fristablauf: 24. 05. 96

255/96



12. 04. 96

Wi

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 30. März 1994
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Staat Kuwait
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz
von Kapitalanlagen**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (412) – 651 09 – Ka 83/96

Bonn, den 12. April 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 30. März 1994 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Kuwait über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

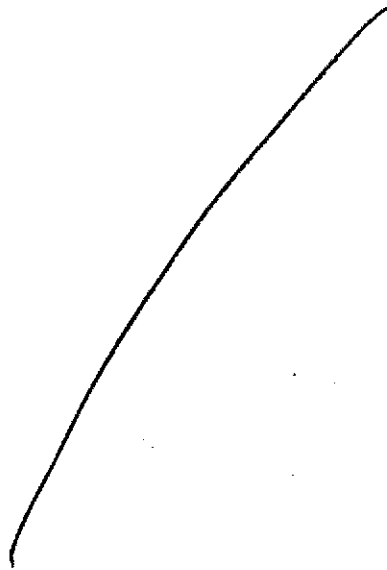
mit Begründung und Vorblatt.

Der Gesetzentwurf ist vom Bundesministerium für Wirtschaft und vom Auswärtigen Amt gemeinsam erstellt worden.

Dr. Helmut Kohl

Fristablauf: 24. 05. 96

255/96



Entwurf

Gesetz

**zu dem Abkommen vom 30. März 1994
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Staat Kuwait
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz
von Kapitalanlagen**

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Kuwait am 30. März 1994 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Kuwait über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen sowie dem dazugehörigen Protokoll vom selben Tage wird zugestimmt. Das Abkommen und das Protokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 13 Abs. 2 und das Protokoll in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, weil das im Abkommen vereinbarte Diskriminierungsverbot sich auch auf Steuern bezieht, deren Aufkommen den Ländern oder den Gemeinden ganz oder zum Teil zufließt.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 13 Abs. 2 und das Protokoll in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da es sich um einen Rechtsrahmen handelt, der über den in der Bundesrepublik Deutschland ohnehin bestehenden Rechtsschutz nicht hinausgeht.

**Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Staat Kuwait
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**

**Agreement
between the Federal Republic of Germany
and the State of Kuwait
for the Encouragement and Reciprocal Protection of Investments**

Die Bundesrepublik Deutschland

und

der Staat Kuwait

(im folgenden als Vertragsstaaten bezeichnet) –

In dem Wunsch, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten zu vertiefen,

In dem Bestreben, günstige Bedingungen für Kapitalanlagen von Investoren des einen Staates im Hoheitsgebiet des anderen Staates zu schaffen,

In der Erkenntnis, daß die Förderung und der gegenseitige Schutz dieser Kapitalanlagen dazu beitragen werden, die wirtschaftliche Initiative zu beleben und den Wohlstand in beiden Staaten zu mehren –

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abkommens

1. umfaßt der Begriff „Kapitalanlage“ Vermögenswerte jeder Art im Eigentum oder unter dem Einfluß eines Investors eines Vertragsstaats, die im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats in Übereinstimmung mit dessen Rechtsvorschriften angelegt oder unmittelbar oder mittelbar dorthin verbracht werden, insbesondere
 - a) Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie sonstige dingliche Rechte wie Hypotheken, Pfandrechte, Nutzungsrechte und ähnliche Rechte;
 - b) Anteilsrechte an Gesellschaften und Obligationen von Gesellschaften sowie andere Rechte oder Beteiligungen an solchen Gesellschaften sowie von einem Vertragsstaat oder einem seiner Investoren emittierte Wertpapiere;
 - c) Ansprüche auf Geld, zum Beispiel Darlehen, oder auf Leistungen, die einen wirtschaftlichen Wert haben und mit einer Kapitalanlage zusammenhängen;
 - d) Rechte des geistigen Eigentums und gewerbliche Schutzrechte, einschließlich, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, Rechte in Bezug auf Urheberrechte, Warenzeichen, Patente, gewerbliche Muster und Modelle, Know-how, Handelsnamen und Goodwill;
 - e) gesetzlich oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragene Rechte sowie gemäß den Rechtsvorschriften ausgestellte Lizenzen und Konzessionen einschließlich der Rechte zur Prospektion, Aufsuchung, Gewinnung oder Verwertung natürlicher Ressourcen und der Rechte zur Herstellung, zur Verwendung und zum Verkauf von Erzeugnissen;

eine Änderung der Form, in der Vermögenswerte angelegt oder wiederangelegt werden, läßt ihre Eigenschaft als Kapitalanlage unberührt;

The Federal Republic of Germany

and

the State of Kuwait

(hereinafter referred to as the Contracting States),

desiring to intensify economic co-operation between both States,

intending to create favourable conditions for investments by investors of either State in the territory of the other State,

recognizing that the encouragement and reciprocal protection of such investments will be conducive to the stimulation of business initiative and to the increase of the prosperity in both States,

have agreed as follows:

Article 1

Definitions

For the purposes of this Agreement

- (1) The term "investment" shall mean every kind of asset owned or controlled by an investor of a Contracting State and invested or channelled directly or indirectly in the territory of the other Contracting State in accordance with the legislation of that State, and shall include in particular:
 - a) movable and immovable property as well as any other rights in rem such as mortgages, liens, pledges, usufruct and similar rights;
 - b) shares, stocks and debentures of companies or other rights or interests in such companies, and securities issued by a Contracting State or any of its investors;
 - c) claims to money such as loans or to any performance having economic value associated with an investment;
 - d) intellectual and industrial property rights, including, but not limited to, rights with respect to copyrights, trademarks, patents, industrial designs, know-how, trade names and goodwill;
 - e) any right conferred by law or public contract and any licences and permits issued pursuant to law, including rights to prospect, explore, extract, win or utilize natural resources, and rights to manufacture, use and sell products;

any alteration of the form in which assets are invested or reinvested shall not affect their character as investment.

2. bezeichnet der Begriff „Erträge“ die Beträge, die auf eine Kapitalanlage anfallen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, Gewinnanteile, Dividenden, Zinsen, Veräußerungsgewinne, Lizenz- oder andere Entgelte sowie Sachleistungen;

3. bezeichnet der Begriff „Investor“

a) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:

- i. Deutsche im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland;
- ii. jede juristische Person sowie jede Handelsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft oder Vereinigung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften gegründet wurde und ihren Sitz im deutschen Hoheitsgebiet hat, gleichviel, ob ihre Tätigkeit auf Gewinn gerichtet ist oder nicht;

b) in bezug auf den Staat Kuwait:

- i. natürliche Personen, die in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Staates Kuwait die kuwaitische Staatsangehörigkeit besitzen;
- ii. Jede Unternehmung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Staates Kuwait gegründet wurde und ihren Sitz in Kuwait hat, wie gewerbliche Unternehmen, Genossenschaften, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften, Stiftungen, Handelsunternehmen, Firmen, Niederlassungen, Fonds, Organisationen und Wirtschaftsverbände sowie ähnliche Organisationseinheiten, gleichviel ob ihre Haftung beschränkt ist oder nicht;
- iii. die Regierung des Staates Kuwait, handelnd entweder unmittelbar oder mittelbar durch die Kuwait Investment Authority (KIA) oder ihre Zweigstellen im Ausland, sowie Entwicklungsfonds, Geschäftsstellen oder ähnliche staatliche Einrichtungen mit Sitz in Kuwait.

Artikel 2

Förderung von Kapitalanlagen

(1) Jeder Vertragsstaat wird in seinem Hoheitsgebiet Kapitalanlagen von Investoren des anderen Vertragsstaats nach Möglichkeit fördern und diese Kapitalanlagen in Übereinstimmung mit seinen Rechtsvorschriften zulassen. Er wird Investoren des anderen Vertragsstaats und ihre Kapitalanlagen in jedem Fall gerecht und billig behandeln.

(2) Ein Vertragsstaat wird die Verwaltung, die Verwendung, den Gebrauch oder die Nutzung der Kapitalanlagen von Investoren des anderen Vertragsstaats in seinem Hoheitsgebiet in keiner Weise durch willkürliche oder diskriminierende Maßnahmen beeinträchtigen.

Artikel 3

Inländerbehandlung und Meistbegünstigung

(1) Jeder Vertragsstaat behandelt Kapitalanlagen in seinem Hoheitsgebiet, die im Eigentum oder unter dem Einfluß von Investoren des anderen Vertragsstaats stehen, nicht weniger günstig als unter ähnlichen Umständen Kapitalanlagen der eigenen Investoren oder von Investoren dritter Staaten, je nachdem, welche Behandlung am günstigsten ist.

(2) Jeder Vertragsstaat behandelt Investoren des anderen Vertragsstaats hinsichtlich der Verwaltung, der Verwendung, des Gebrauchs, der Nutzung oder der Veräußerung ihrer Kapitalanlagen, des Geltendmachens von Rechten an den Kapitalanlagen, Transferleistungen, Entschädigung oder verwandter Tätigkeiten in seinem Hoheitsgebiet nicht weniger günstig als eigene Investoren oder Investoren dritter Staaten, je nachdem, welche Behandlung am günstigsten ist.

(2) The term "returns" shall mean amounts yielded by an investment and in particular, though not exclusively, shall include profits, dividends, interest, capital gains, royalties or any fees and payment in kind.

(3) The term "investor" shall mean

a) in respect of the Federal Republic of Germany:

- i. Germans within the meaning of the Basic Law of the Federal Republic of Germany;
- ii. any juridical person as well as any commercial or other company or association with or without legal personality, established in accordance with its laws, and having its seat in the German territory, irrespective of whether or not its activities are directed at profit;

b) in respect of the State of Kuwait:

- i. natural persons holding the nationality of the State of Kuwait in accordance with the laws of the State of Kuwait;
- ii. any entity, with or without legal personality, established in accordance with the laws of the State of Kuwait, and having its seat in Kuwait, such as enterprises, cooperatives, partnerships, corporations, foundations, companies, firms, establishments, funds, organizations and business associations or similar entities, irrespective of whether their liabilities are limited or otherwise;
- iii. the Government of the State of Kuwait acting either directly or indirectly through the Kuwait Investment Authority (KIA) or its offices abroad, as well as development funds, agencies or other similar government institutions having their seats in Kuwait.

Article 2

Encouragement of Investments

(1) Each Contracting State shall in its territory encourage as far as possible investments by investors of the other Contracting State and admit such investments in accordance with its legislation. It shall in any case accord investors of the other Contracting State and their investments fair and equitable treatment.

(2) Neither Contracting State shall in any way impair by arbitrary or discriminatory measures the management, maintenance, use or enjoyment of investments in its territory of investors of the other Contracting State.

Article 3

National Treatment and Most Favoured Nation Treatment

(1) Each Contracting State shall accord investments made in its territory owned or controlled by investors of the other Contracting State treatment not less favourable than that which it accords in like situations to investments of its own investors or investors of any third State, whichever is the most favourable.

(2) Each Contracting State shall accord investors of the other Contracting State, as regards management, maintenance, use, enjoyment, or disposal of their investments, means of asserting rights thereto, transfers, compensation, or any other associated activity therewith in its territory treatment not less favourable than that which it accords to its own investors or to investors of any third State, whichever is the most favourable.

(3) Diese Behandlung bezieht sich nicht auf Vorrechte, Vorteile oder Anreize, die ein Vertragsstaat den Investoren dritter Staaten wegen ihrer Mitgliedschaft in bestehenden oder vorläufigen Übereinkünften, die zu einer Zoll- oder Wirtschaftsunion, einem gemeinsamen Markt, einer Freihandelszone oder einer Währungsunion führen, oder einer ähnlichen internationalen Übereinkunft oder wegen ihrer Assoziation damit einräumt.

(4) Die in diesem Artikel gewährte Behandlung bezieht sich nicht auf Vergünstigungen, die ein Vertragsstaat den Investoren dritter Staaten aufgrund eines Abkommens zur Vermeidung von Doppelbesteuerung oder sonstiger Vereinbarungen über Steuerfragen gewährt.

Artikel 4

Schutz von Kapitalanlagen

(1) Kapitalanlagen von Investoren eines Vertragsstaats genießen im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats vollen Schutz und volle Sicherheit.

(2) Kapitalanlagen von Investoren eines Vertragsstaats dürfen von dem anderen Vertragsstaat nur zum allgemeinen Wohl dieses Staates und gegen umgehende, angemessene und gerechte Entschädigung enteignet oder verstaatlicht oder anderen Maßnahmen unterworfen werden, die in ihren Auswirkungen einer Enteignung oder Verstaatlichung (im folgenden als „Enteignung“ bezeichnet) gleichkommen, unter der Bedingung, daß diese Maßnahmen in nichtdiskriminierender Weise und in Übereinstimmung mit den allgemein gültigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften getroffen werden.

(3) Die Entschädigung muß dem nach anerkannten Bewertungskriterien, wie unter anderem Kapitaleinsatz, Wiederbeschaffungswert, Wertsteigerung, laufende Erträge, Goodwill und andere maßgebliche Faktoren, bestimmten angemessenen Marktwert der Kapitalanlage unmittelbar vor oder zu dem Zeitpunkt entsprechen, zu dem der Enteignungsbeschluß angekündigt oder öffentlich bekannt wurde, je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist. Verzögert sich die Zahlung der Entschädigung, so muß diese Entschädigung in einer Höhe gezahlt werden, die den Investor nicht schlechter stellt, als wenn die Entschädigung unmittelbar zum Zeitpunkt der Enteignung gezahlt worden wäre. Zu diesem Zweck muß die Entschädigung zum geltenden bankmäßigen Zinssatz, jedoch keinesfalls unter dem geltenden LIBOR-Satz, vom Tag der Enteignung bis zum Tag der Zahlung verzinst werden. Die Höhe der Entschädigung wird, sofern der Investor und der Gaststaat kein Einvernehmen erzielt haben, auf Verlangen des Investors in einem Schiedsverfahren oder von örtlichen Gerichten festgesetzt. Der schließlich festgesetzte Entschädigungsbetrag muß dem Investor umgehend in frei konvertierbarer Währung gezahlt werden und unverzüglich frei transferierbar sein.

(4) Dieser Artikel gilt auch für laufende Erträge aus einer Kapitalanlage und im Fall einer Liquidation für den Liquidationserlös.

(5) Kapitalanlagen eines Vertragsstaats oder seiner Investoren werden weder unter Zwangsverwaltung gestellt noch beschlagnahmt oder ähnlichen Maßnahmen unterworfen, es sei denn im Rahmen eines ordentlichen Gerichtsverfahrens.

Artikel 5

Entschädigung für Schäden oder Verluste

(1) Investoren eines Vertragsstaats, die durch Krieg oder sonstige bewaffnete Auseinandersetzungen, Staatsnotstand, Aufruhr, Aufstand, Unruhen oder ähnliche Ereignisse im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats Verluste an Kapitalanlagen erleiden, werden von diesem Vertragsstaat hinsichtlich der Rückerstattungen, Abfindungen, Entschädigungen oder sonstigen Regelungen nicht weniger günstig behandelt als ihre eigenen Investoren oder Investoren dritter Staaten, je nachdem, welche Behandlung am günstigsten ist. Solche Zahlungen müssen unverzüglich frei transferierbar sein.

(3) Such treatment shall not relate to privileges, benefits or incentives which either Contracting State accords to investors of third States on account of its membership of, or association with, any existing or interim agreements leading to a customs or economic union, a common market or a free trade area, or a monetary union or similar international agreement.

(4) The treatment granted under this Article shall not relate to advantages which either Contracting State accords to investors of third States by virtue of an agreement for the avoidance of double taxation or other agreements regarding matters of taxation.

Article 4

Protection of Investments

(1) Investments by investors of either Contracting State shall enjoy full protection and security in the territory of the other Contracting State.

(2) Investments by investors of either Contracting State shall not be expropriated, nationalized or subjected to any other measures having effects equivalent to expropriation or nationalization (hereinafter collectively referred to as "expropriation") by the other Contracting State except for the public benefit of that State and against prompt, adequate and just compensation and on condition that such measures are taken on a non-discriminatory basis and in accordance with domestic laws of general application.

(3) Such compensation shall be equivalent to the fair market-value of the investment, as determined in accordance with recognized principles of valuation such as, *inter alia*, the capital invested, replacement value, appreciation, current returns, goodwill and other relevant factors, immediately prior to or at the time when the decision for expropriation was announced or became publicly known, whichever is the earlier. In the event that the payment of compensation is delayed, such compensation shall be paid in an amount which would put the investor in a position not less favourable than the position in which he would have been had the compensation been paid immediately on the date of expropriation. To achieve this goal the compensation shall include interest at the prevailing commercial rate, however, in no event less than the current LIBOR-rate from the date of expropriation until the date of payment. The determination of the amount of compensation, in the absence of agreement being reached between the investor and the host State, shall at the request of the investor be referred to arbitration or local courts. The amount of compensation finally determined shall be promptly paid to the investor in freely convertible currencies and allowed to be freely transferred without delay.

(4) The provisions of this Article shall also apply to the current returns from an investment as well as, in the event of liquidation, to the proceeds from liquidation.

(5) Investments of either Contracting State or any of its investors shall not be subjected to sequestration, confiscation or any similar measures save with due process of law.

Article 5

Compensation for Damage or Loss

(1) When investments made by investors of either Contracting State suffer losses owing to war, other armed conflict, a state of national emergency, revolt, insurrection, riot or other similar events in the territory of the other Contracting State, they shall be accorded by the latter Contracting State treatment, as regards restitution, indemnification, compensation, or other settlement, not less favourable than that which the latter Contracting State accords to its own investors or to investors of any third State, whichever is the most favourable. Resulting payments shall be freely transferable without delay.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 erhalten Investoren eines Vertragsstaats, die bei einem der in jenem Absatz aufgeführten Ereignisse Schäden oder Verluste im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats erleiden, die zurückzuführen sind auf

- a) Beschlagnahme ihres Eigentums durch die Streitkräfte oder Behörden des anderen Vertragsstaats,
- b) Zerstörung ihres Eigentums durch die Streitkräfte oder Behörden des anderen Vertragsstaats, die nicht bei Kampfhandlungen verursacht oder durch die Umstände erforderlich wurde,

gerechte und angemessene Entschädigung für Schäden oder Verluste während der Zeit der Beschlagnahme oder aufgrund der Zerstörung ihres Eigentums.

Artikel 6

Freier Transfer

(1) Jeder Vertragsstaat gewährleistet den Investoren des anderen Vertragsstaats den freien Transfer der im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage stehenden Zahlungen, insbesondere

- a) des Kapitals und zusätzlicher Beträge zur Aufrechterhaltung oder Ausweitung der Kapitalanlage;
- b) der Erträge;
- c) zur Rückzahlung von Darlehen;
- d) der Lizenz- oder anderen Entgelte für die in Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe d aufgeführten Rechte;
- e) des Erlöses im Fall vollständiger oder teilweiser Liquidation oder Veräußerung der Kapitalanlage;
- f) der Einkünfte von Staatsangehörigen des anderen Vertragsstaats aus Arbeit und Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage in seinem Hoheitsgebiet;
- g) von Aufwendungen für die Verwaltung und Verwendung der Kapitalanlage;
- h) der in den Artikeln 4 und 5 aufgeführten Entschädigungen;
- i) der in Artikel 7 aufgeführten Zahlungen.

(2) Diese Transferleistungen erfolgen unverzüglich zu dem jeweils gültigen Kurs.

(3) Dieser Kurs muß dem Kreuzkurs (cross rate) entsprechen, der sich aus denjenigen Umrechnungskursen ergibt, die der Internationale Währungsfonds zum Zeitpunkt der Zahlung Umrechnungen der betreffenden Währung in Sonderziehungsrechte zugrunde legen würde.

Artikel 7

Eintritt in Rechte

Leistet ein Vertragsstaat seinen Investoren Zahlungen aufgrund einer Gewährleistung für eine Kapitalanlage oder einen Teil einer Kapitalanlage im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats oder tritt er auf andere Weise in Rechte des Investors hinsichtlich solcher Kapitalanlagen ein, so erkennt der letztgenannte Vertragsstaat

- a) das Recht des anderen Vertragsstaats aufgrund dieses Eintritts, der kraft Gesetzes oder aufgrund Rechtsgeschäfts erfolgen kann, sowie
- b) die Berechtigung des anderen Vertragsstaats, aufgrund des Eintritts diese Rechte in demselben Umfang auszuüben wie sein Rechtsvorgänger, an.

Artikel 8

Beilegung von Streitigkeiten zwischen einem Vertragsstaat und einem Investor

(1) Investitionsstreitigkeiten zwischen einem der Vertragsstaaten und einem Investor des anderen Vertragsstaats sollen, soweit möglich, zwischen den Streitparteien gütlich beigelegt werden.

(2) Without prejudice to paragraph (1) of this Article, investors of one Contracting State who in any of the events referred to in that paragraph suffer damage or loss in the territory of the other Contracting State resulting from:

- a) requisitioning of their property by its forces or authorities,
- b) destruction of their property by its forces or authorities which was not caused in combat action or was not required by the necessity of the situation,

shall be accorded just and adequate compensation for the damage or loss sustained during the period of requisitioning or as a result of the destruction of the property.

Article 6

Free Transfer

(1) Each Contracting State shall guarantee to investors of the other Contracting State the free transfer of payments in connection with an investment, in particular:

- a) of the principal and additional amounts to maintain or increase the investment;
- b) of the returns;
- c) in repayment of loans;
- d) of royalties and fees for the rights referred to in Article 1 (1) d);
- e) of the proceeds from the liquidation or the sale of the whole or any part of the investment;
- f) of the earnings of nationals of the other Contracting State deriving from their work and service in connection with an investment in its territory;
- g) of amounts spent for the management and maintenance of the investment;
- h) of compensations referred to in Articles 4 and 5;
- i) of payments referred to in Article 7.

(2) These transfers shall be made without delay at the applicable rate of exchange.

(3) The rate of exchange shall correspond to the cross rate obtained from those rates which would be applied by the International Monetary Fund on the date of payment for conversions of the currencies concerned into Special Drawing Rights.

Article 7

Subrogation

If either Contracting State makes payment to any of its investors under a guarantee it has assumed in respect of an investment or any part thereof in the territory of the other Contracting State or has otherwise become subrogated to any of the rights of such investors with respect to such investments, the latter Contracting State shall recognize:

- a) the right of the other Contracting State arising from such subrogation, whether under law or pursuant to a legal transaction, and
- b) that the other Contracting State is entitled by virtue of subrogation to enforce such rights to the same extent as its predecessor in title.

Article 8

Settlement of Disputes between a Contracting State and an Investor

(1) Any investment dispute between a Contracting State and an investor of the other Contracting State should as far as possible be settled amicably between the parties in dispute.

(2) Kann eine Streitigkeit innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Geltendmachung durch eine der beiden Streitparteien nicht beigelegt werden, so wird sie auf Verlangen des Investors des anderen Vertragsstaats gemäß einer zuvor getroffenen Vereinbarung zwischen dem Vertragsstaat und dem Investor einem Vergleichs- oder Schiedsverfahren unterworfen. Sofern eine solche besondere Vereinbarung nicht getroffen wurde, ist die Streitigkeit auf Verlangen des Investors einem Vergleichs- oder Schiedsverfahren aufgrund des Übereinkommens vom 18. März 1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten (Übereinkommen von 1965) zu unterwerfen.

(3) Der Schiedsspruch ist bindend und unterliegt keinen anderen als den in dem Übereinkommen von 1965 vorgesehenen Rechtsmitteln oder sonstigen Rechtsbehelfen. Er wird nach innerstaatlichem Recht vollstreckt.

(4) Der an der Streitigkeit beteiligte Vertragsstaat wird während eines Schiedsverfahrens oder der Vollstreckung eines Schiedsspruchs nicht als Einwand geltend machen

- a) seine Immunität,
- b) daß der Investor des anderen Vertragsstaats eine Entschädigung für einen Teil des Schadens oder Verlustes oder den Gesamtschaden oder -verlust aus einer Versicherung erhalten hat.

(5) Ist das Übereinkommen von 1965 nicht anwendbar, so ist die Investitionsstreitigkeit auf Verlangen des Investors einem von Fall zu Fall zu bildenden Schiedsgericht zur Beilegung zu unterbreiten. Das Schiedsgericht wird wie folgt gebildet:

- a) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Jeder Staat wählt einen Schiedsrichter aus. Beide Schiedsrichter einigen sich auf einen Staatsangehörigen eines dritten Staates, der mit beiden Vertragsstaaten diplomatische Beziehungen unterhält, den sie zum Obmann bestellen. Die Schiedsrichter sind innerhalb von zwei Monaten, nachdem eine der Streitparteien der anderen mitgeteilt hat, daß sie die Streitigkeit einem Schiedsgericht unterbreiten will, zu bestellen. Werden die Ernennungen nicht innerhalb der genannten Frist vorgenommen, so kann jede Streitpartei den Vorsitzenden der Schiedsstelle der Handelskammer Stockholm bitten, die erforderliche Ernennung innerhalb einer Frist von zwei Monaten vorzunehmen.
- b) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Der Schiedsspruch ist endgültig und bindend für beide Streitparteien; er ist in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht zu vollstrecken.
- c) Der Schiedsspruch ergeht in Übereinstimmung mit diesem Abkommen und den allgemeinen Regeln des Völkerrechts sowie dem innerstaatlichen Recht des betroffenen Vertragsstaats.
- d) Jede Streitpartei trägt die Kosten ihres Schiedsrichters sowie ihrer Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht. Die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten des Verfahrens werden von den beiden Streitpartei zu gleichen Teilen getragen, sofern das Schiedsgericht nichts anderes beschließt.

(6) Ein Vertragsstaat gewährt keinen diplomatischen Schutz oder unternimmt keine völkerrechtlichen Schritte in bezug auf eine Streitigkeit, hinsichtlich deren einer seiner Investoren und der andere Vertragsstaat übereingekommen sind, sie einem Schiedsverfahren nach dem Übereinkommen von 1965 zu unterwerfen, oder die sie bereits einem solchen Verfahren unterworfen haben, es sei denn, der andere Vertragsstaat hat den in einer solchen Streitigkeit erlassenen Schiedsspruch nicht beachtet.

(7) Diplomatischer Schutz im Sinne des Absatzes 6 umfaßt nicht informelle diplomatische Kontakte, die allein zu dem Zweck aufgenommen werden, die Beilegung der Streitigkeit zu erleichtern.

(2) If the dispute cannot be settled within six months of the date when it has been raised by one of the parties to the dispute, it shall, at the request of the investor of the other Contracting State, be submitted for conciliation or arbitration as the Contracting State and the investor may have previously agreed. In the absence of such a special agreement, the dispute shall be submitted at the request of the investor for conciliation or arbitration under the Convention of 18 March 1965 on the Settlement of Investment Disputes between States and Nationals of Other States (Convention 1965).

(3) The award shall be binding and shall not be subject to any appeal or remedy other than those provided for in the Convention 1965. The award shall be enforced in accordance with domestic law.

(4) During arbitration proceedings or the enforcement of an award, the Contracting State involved in the dispute shall not raise as a defense:

- a) its immunity,
- b) the objection that the investor of the other Contracting State has received compensation under an insurance contract in respect of all or part of the damage or loss.

(5) In case the Convention 1965 is not applicable, then the investment dispute shall at the request of the investor be submitted for settlement by an ad hoc arbitral tribunal. Such arbitral tribunal shall be established as follows:

- a) The arbitral tribunal shall consist of three arbitrators. Each State shall select an arbitrator. These two arbitrators shall appoint by mutual agreement a chairman who shall be a national of a third State which has diplomatic relations with both Contracting States. The arbitrators shall be appointed within two months from the date when one of the parties to the dispute informed the other of its intention to submit the dispute to arbitration. If the appointments are not made within the period mentioned above, either party may invite the Chairman of the Arbitral Institute of the Stockholm Chamber of Commerce to make the required appointment within two months.
- b) The arbitral tribunal shall reach its decision by a majority of votes. Its award shall be final and binding on both parties to the dispute, and shall be enforced in accordance with domestic laws.
- c) The arbitral award shall be made in accordance with the provisions of this Agreement and the general rules of international law as well as the domestic laws of the Contracting State concerned.
- d) Each party to the dispute shall bear the cost of its arbitrator and of its counsel in the arbitral proceedings. The costs of the chairman and the remaining costs of the proceedings shall be borne in equal parts by both parties to the dispute unless the tribunal decides otherwise.

(6) No Contracting State shall give diplomatic protection, or bring an international claim, in respect of a dispute which one of its investors and the other Contracting State shall have consented to submit or shall have submitted to arbitration under the Convention 1965, unless such other Contracting State shall have failed to abide by and comply with the award rendered in such dispute.

(7) Diplomatic protection, for the purposes of paragraph (6), shall not include informal diplomatic exchanges for the sole purpose of facilitating a settlement of the dispute.

Artikel 9**Beilegung von Streitigkeiten
zwischen den Vertragsstaaten**

(1) Streitigkeiten zwischen den Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden, soweit möglich, durch freundschaftliche Konsultationen auf diplomatischem Weg zwischen den beiden Vertragsstaaten beigelegt.

(2) Kann eine Streitigkeit innerhalb einer Frist von sechs Monaten nicht auf diese Weise beigelegt werden, so wird sie in Übereinstimmung mit diesem Artikel auf Verlangen eines der Vertragsstaaten einem von Fall zu Fall zu bildenden Schiedsgericht unterbreitet.

(3) Das Schiedsgericht wird wie folgt gebildet: Jeder Vertragsstaat bestellt ein Mitglied, und beide Mitglieder einigen sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann, der von den Regierungen der beiden Vertragsstaaten zu bestellen ist. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten zu bestellen, nachdem der eine Vertragsstaat dem anderen mitgeteilt hat, daß er die Streitigkeit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jeder Vertragsstaat den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit eines der beiden Vertragsstaaten oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so wird der Vizepräsident gebeten, die Ernennungen vorzunehmen. Besitzt auch der Vizepräsident die Staatsangehörigkeit eines der beiden Vertragsstaaten oder ist auch er verhindert, so wird das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofs, das nicht die Staatsangehörigkeit eines der beiden Vertragsstaaten besitzt, gebeten, die Ernennungen vorzunehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidung ist bindend. Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten seines Mitglieds sowie seiner Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den beiden Vertragsstaaten zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann eine andere Kostenregelung treffen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

Artikel 10**Beziehungen zwischen den Vertragsstaaten**

Dieses Abkommen gilt unabhängig davon, ob zwischen den beiden Vertragsstaaten diplomatische oder konsularische Beziehungen bestehen.

Artikel 11**Sonstige Vorschriften**

(1) Ergibt sich aus den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats oder aus völkerrechtlichen Verpflichtungen, die neben diesem Abkommen zwischen den Vertragsstaaten bestehen oder in Zukunft begründet werden, eine allgemeine oder besondere Regelung, durch die den Kapitalanlagen der Investoren des anderen Vertragsstaats eine günstigere Behandlung als nach diesem Abkommen zu gewähren ist, so geht diese Regelung dem vorliegenden Abkommen insoweit vor, als sie günstiger ist.

(2) Jeder Vertragsstaat wird jede andere Verpflichtung einhalten, die er in Bezug auf Kapitalanlagen von Investoren des anderen Vertragsstaats in seinem Hoheitsgebiet übernommen hat.

Artikel 12**Anwendung**

Dieses Abkommen gilt auch für Kapitalanlagen, die Investoren des einen Vertragsstaats schon vor Inkrafttreten des Abkommens im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats vorgenommen haben und die in Übereinstimmung mit den entsprechenden Rechtsvorschriften des jeweiligen Vertragsstaats zugelassen wurden.

Article 9**Settlement of Disputes
between Contracting States**

(1) Any dispute between the Contracting States concerning the interpretation or application of this Agreement shall be settled as far as possible through friendly consultations by both Contracting States through diplomatic channels.

(2) If a dispute cannot thus be settled within six months it shall, upon the request of either Contracting State, be submitted to an ad hoc arbitral tribunal in accordance with the provisions of this Article.

(3) The arbitral tribunal shall be constituted as follows: each Contracting State shall appoint one member, and these two members shall agree upon a national of a third State as their chairman to be appointed by the governments of the two Contracting States. Such members shall be appointed within two months, and such chairman within three months from the date on which either Contracting State has informed the other Contracting State that it intends to submit the dispute to an arbitral tribunal.

(4) If the periods specified in paragraph 3 above have not been observed, either Contracting State may, in the absence of any other arrangement, invite the President of the International Court of Justice to make the necessary appointments. If the President is a national of either Contracting State or if he is otherwise prevented from discharging the said function, the Vice-President shall be invited to make the necessary appointments. If the Vice-President is a national of either Contracting State or if he, too, is prevented from discharging the said function, the member of the Court next in seniority who is not a national of either Contracting State shall be invited to make the necessary appointments.

(5) The arbitral tribunal shall take its decision by a majority of votes. Such decision shall be binding. Each Contracting State shall bear the cost of its member and of its representatives in the arbitral proceedings; the cost of the chairman and the remaining costs shall be borne in equal parts by the Contracting States. The arbitral tribunal may make a different ruling concerning costs. In all other respects, the arbitral tribunal shall determine its own procedure.

Article 10**Relations between Contracting States**

The provisions of this Agreement shall apply irrespective of the existence of diplomatic or consular relations between the Contracting States.

Article 11**Other Rules**

(1) If the legislation of either Contracting State or obligations under international law existing at present or established hereafter between the Contracting States in addition to this Agreement contain a regulation, whether general or specific, entitling investments by investors of the other Contracting State to a treatment more favourable than is provided for by this Agreement, such regulation shall to the extent that it is more favourable prevail over this Agreement.

(2) Each Contracting State shall observe any other obligation it may have entered into with regard to investments in its territory by investors of the other Contracting State.

Article 12**Application**

This Agreement shall also apply to investments made prior to its entry into force by investors of either Contracting State in the territory of the other Contracting State and accepted in accordance with the respective legislations of either Contracting State.

Artikel 13**Inkrafttreten**

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden in Bonn ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Artikel 14**Geltungsdauer und Kündigung**

(1) Dieses Abkommen bleibt fünfzehn Jahre lang in Kraft; nach deren Ablauf verlängert sich die Geltungsdauer um jeweils weitere fünfzehn Jahre, sofern nicht einer der Vertragsstaaten das Abkommen spätestens ein Jahr vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich kündigt.

(2) Für Kapitalanlagen, die bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung dieses Abkommens wirksam wird, vorgenommen worden sind, gelten seine Bestimmungen noch weitere zwanzig Jahre vom Tag des Außerkrafttretens des Abkommens an.

Geschehen zu Kuwait am Mittwoch, 18 Shawwal 1414 H. entsprechend dem 30. März 1994 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Article 13**Entry Into Force**

(1) This Agreement shall be ratified; the instruments of ratification shall be exchanged at Bonn.

(2) This Agreement shall enter into force one month after the date of exchange of the instruments of ratification.

Article 14**Duration and Termination**

(1) This Agreement shall remain in force for a period of (15) fifteen years and shall continue in force thereafter for the same period or periods of time unless, one year before the expiry of the initial or any subsequent period, either Contracting State notifies the other Contracting State in writing of its intention to terminate the Agreement.

(2) In respect of investments made prior to the date when the notice of termination of this Agreement becomes effective, the provisions of this Agreement shall continue to be effective for a further period of (20) twenty years from the date of termination of this Agreement.

Done at Kuwait this Wednesday 18th day of Shawwal 1414 H. corresponding to 30th day of March 1994, in duplicate in the German, Arabic and English languages, all texts being authentic. In case of divergent interpretation of the German and Arabic texts, the English text shall prevail.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany

Mulack

Für den Staat Kuwait
For the State of Kuwait
Abdulmonsir Al-Hunaid

Protokoll

Protocol

Bei der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Kuwait über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten außerdem folgende Bestimmungen vereinbart, die als Bestandteile des Abkommens gelten:

On signing the Agreement between the Federal Republic of Germany and the State of Kuwait concerning the Encouragement and Reciprocal Protection of Investments, the undersigned plenipotentiaries have, in addition, agreed on the following provisions, which shall be regarded as an integral part of the said Agreement:

(1) Zu Artikel 1

- a) Erträge aus der Kapitalanlage genießen in jedem Fall den gleichen Schutz wie die ursprüngliche Kapitalanlage.
- b) Unbeschadet anderer Verfahren zur Feststellung der Staatsangehörigkeit gilt insbesondere als Staatsangehöriger eines Vertragsstaats jede Person, die einen von den zuständigen Behörden des betreffenden Vertragsstaats ausgestellten nationalen Reisepaß besitzt.

(1) Ad Article 1

- a) Returns from the investment shall in any case enjoy the same protection as the original investment.
- b) Without prejudice to any other method of determining nationality, in particular any person in possession of a national passport issued by the competent authorities of the Contracting State concerned shall be deemed to be a national of that State.

(2) Zu Artikel 2

- a) Kapitalanlagen, die in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats in seinem Hoheitsgebiet von Investoren des anderen Vertragsstaats vorgenommen worden sind, genießen den vollen Schutz des Abkommens.
- b) Die Vertragsstaaten werden im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften Anträge auf die Einreise und den Aufenthalt von Personen des einen Vertragsstaats, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats einreisen wollen, wohlwollend prüfen; das gleiche gilt für Arbeitnehmer des einen Vertragsstaats, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats einreisen und sich dort aufhalten wollen, um eine Tätigkeit als Arbeitnehmer auszuüben. Auch Anträge auf Erteilung der Arbeitserlaubnis werden wohlwollend geprüft.
- c) Das Abkommen gilt auch für die ausschließliche Wirtschaftszone und den Festlandssockel, soweit das Völkerrecht dem jeweiligen Vertragsstaat die Ausübung von damit verbundenen souveränen Rechten oder Hoheitsbefugnissen erlaubt.

(2) Ad Article 2

- a) Investments made, in accordance with the legislation of either Contracting State, within the territory of that Contracting State by investors of the other Contracting State shall enjoy the full protection of the Agreement.
- b) The Contracting States shall within the framework of their national legislation give sympathetic consideration to applications for the entry and sojourn of persons of either Contracting State who wish to enter the territory of the other Contracting State in connection with an investment; the same shall apply to employed persons of either Contracting State who in connection with an investment wish to enter the territory of the other Contracting State and sojourn there to take up employment. Applications for work permits shall also be given sympathetic consideration.
- c) The Agreement shall also apply to the exclusive economic zone and the continental shelf insofar as international law permits the Contracting State concerned to exercise sovereign rights or jurisdiction pertaining thereto.

(3) Zu Artikel 3

- a) Für die Zwecke des Abkommens umfaßt der Begriff „verwandte Tätigkeiten“, ohne darauf beschränkt zu sein, die Organisation, die Kontrolle und den Betrieb von gewerblichen Unternehmen sowie anderen juristischen Personen oder deren Zweigunternehmen und die Verfügung darüber, die Aufnahme von Finanzmitteln sowie den Erwerb, die Emission und den Verkauf von Anteilspapieren und anderen Wertpapieren.
- b) Als eine „weniger günstige“ Behandlung im Sinne des Artikels 3 ist insbesondere anzusehen: die Einschränkung des Bezugs von Roh- und Hilfsstoffen, Energie und Brennstoffen sowie Produktions- und Betriebsmitteln aller Art und der Beschäftigung von Führungskräften, die Behinderung des Absatzes von Erzeugnissen oder des Zugangs zu den Inlandsfinanzmärkten sowie sonstige Maßnahmen mit ähnlicher Auswirkung.

(3) Ad Article 3

- a) For the purpose of this Agreement the term "associated activity" shall include, but not be limited to, the organization, control, operation and disposition of commercial companies as well as other juridical persons or branches thereof, the borrowing of funds and the purchase, issue and sale of equity shares and other securities.
- b) The following shall, in particular, be deemed "treatment less favourable" within the meaning of Article 3: restricting the purchase of raw or auxiliary materials, of energy or fuel or of means of production or operation of any kind or the employment of managerial personnel, impeding the marketing of products or the access to local financial markets, as well as any other measures having similar effects.

Maßnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Volksgesundheit oder Sittlichkeit zu treffen sind, gelten nicht als „weniger günstige“ Behandlung im Sinne des Artikels 3.

Measures that have to be taken for reasons of public security and order, public health or morality shall not be deemed "treatment less favourable" within the meaning of Article 3.

- c) Artikel 3 verpflichtet einen Vertragsstaat nicht, steuerliche Vergünstigungen, Befreiungen und Ermäßigungen, welche gemäß den Steuergesetzen nur den in seinem Hoheitsgebiet ansässigen Investoren gewährt werden, auf im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats ansässige Investoren auszudehnen. Das gilt auch für die Fälle, in denen ein Vertragsstaat besondere steuerliche Vergünstigungen und Befreiungen nur seinen eigenen Staatsangehörigen gewährt.

(4) Zu Artikel 4

- a) Ein Anspruch auf Entschädigung in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Bestimmungen des Abkommens besteht auch dann, wenn durch staatliche Maßnahmen eines Vertragsstaats in ein Unternehmen, das Gegenstand der Kapitalanlage von Investoren des anderen Vertragsstaats ist, eingegriffen und dadurch die Kapitalanlage in ihrer Substanz beeinträchtigt wird.
- b) Als „Enteignung“ werden auch andere Maßnahmen oder Eingriffe eines Vertragsstaats angesehen, wie das Einfrieren oder Sperren von Vermögenswerten sowie sonstige vergleichbare Maßnahmen, wenn sie in ihren Auswirkungen einer Enteignung gleichkommen.

(5) Zu Artikel 6

Als „unverzüglich“ durchgeführt im Sinne des Artikels 6 gilt ein Transfer, der innerhalb einer Frist erfolgt, die normalerweise zur Beachtung der Transferförmlichkeiten erforderlich ist. Die Frist beginnt mit der Einreichung des entsprechenden Antrags und darf unter keinen Umständen zwei Monate überschreiten.

(6) Zu Artikel 8

Der Hinweis auf das Übereinkommen von 1965 in Artikel 8 Absatz 2 bedeutet, daß beide Vertragsstaaten einwilligen, Investitionsstreitigkeiten dem nach dem Übereinkommen von 1965 errichteten Internationalen Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zu unterbreiten.

(7) Bei Beförderungen von Gütern und Personen, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage stehen, wird ein Vertragsstaat die Transportunternehmen des anderen Vertragsstaats weder ausschalten noch behindern und, soweit erforderlich, Genehmigungen zur Durchführung der Transporte erteilen. Hierunter fallen Beförderungen von

- a) Gütern, die unmittelbar für die Kapitalanlage im Sinne des Abkommens bestimmt sind oder die im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats oder eines dritten Staates von einem Unternehmen oder im Auftrag eines Unternehmens angeschafft werden, in dem Vermögenswerte im Sinne des Abkommens angelegt sind;
- b) Personen, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage reisen.

Geschehen zu Kuwait am Mittwoch, 18. Shawwal 1414 H. entsprechend dem 30. März 1994 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

- c) The provisions of Article 3 do not oblige a Contracting State to extend to investors resident in the territory of the other Contracting State tax privileges, tax exemptions and tax reductions which according to its tax laws are granted only to investors resident in its territory. The same shall apply if and insofar a Contracting State gives special tax privileges and tax exemptions only to its own nationals.

(4) Ad Article 4

- a) A claim to compensation in accordance with the principles and provisions of this Agreement shall also exist when, as a result of an intervention by a Contracting State in any company in which investment is made by investors of the other Contracting State, the investment is impaired in substance.
- b) The term "expropriation" comprises also other measures or interventions by a Contracting State such as the freezing or blocking of assets or other comparable measures, if the effect of the above-mentioned measures would be tantamount to expropriation.

(5) Ad Article 6

The term "without delay" within the meaning of Article 6 is deemed to be fulfilled if a transfer is made within such period as is normally required for the completion of transfer formalities. The said period shall commence on the day on which the relevant request has been submitted and on no account shall exceed two months.

(6) Ad Article 8

Reference to the Convention 1965 under paragraph (2) of Article 8 shall be understood to mean that both Contracting States consent to submit investment disputes to the International Centre for Settlement of Investment Disputes established by the Convention 1965.

(7) Whenever goods or persons connected with an investment are to be transported, each Contracting State shall neither exclude nor hinder transport enterprises of the other Contracting State and shall issue permits as required to carry out such transport. This shall include the transport of:

- a) goods directly intended for an investment within the meaning of the Agreement or acquired in the territory of either Contracting State or of any third State by or on behalf of an enterprise in which assets within the meaning of the Agreement are invested;
- b) persons travelling in connection with an investment.

Done at Kuwait this Wednesday 18th day of Shawwal 1414 H. corresponding to 30th day of March 1994, in duplicate in the German, Arabic and English languages, all texts being authentic. In case of divergent interpretation of the German and Arabic texts, the English text shall prevail.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany
Mulack

Für den Staat Kuwait
For the State of Kuwait
Abdulmonsir Al-Hunaid

Denkschrift zum Abkommen

I. Allgemeines

Das deutsch-kuwaitische Investitionsförderungs- und -schutzabkommen dient dem Ziel, die beiderseitige wirtschaftliche Zusammenarbeit zu verstärken, indem es günstige Bedingungen für gegenseitige Kapitalanlagen schafft. Investitionen der privaten Wirtschaft vermitteln neben Risikokapital vor allem auch technisches Wissen und unternehmerische Erfahrung.

Das Abkommen gewährleistet den Kapitalanlagen einen umfassenden und dauerhaften Rechtsschutz, indem es bestimmte Rahmenbedingungen in völkerrechtlich verbindlicher Form festlegt.

Es ist ferner eine wichtige Voraussetzung für die Übernahme von Bundesgarantien gegen politische Risiken. Nach den Bestimmungen des Haushaltsgesetzes kann der Bund derartige Garantien grundsätzlich nur dann übernehmen, wenn mit dem betreffenden Land ein Investitionsförderungs- und -schutzvertrag besteht.

Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Kuwait entspricht im wesentlichen dem deutschen Mustervertrag, der auch Grundlage zahlreicher anderer Verträge mit Entwicklungsländern ist.

II. Zu den Bestimmungen des Abkommens

Das Abkommen besteht aus 14 Artikeln; ihm ist ein Protokoll beigelegt.

Zu Artikel 1

Die Bestimmung enthält die Definition der Begriffe „Kapitalanlage“, „Erträge“, „Staatsangehörige“ und „Gesellschaften“. Im Falle des Staates Kuwait gelten auch dessen Regierung und die von ihr beauftragten Stellen als Investor.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung enthält die allgemeine Förderungsklausel und das Prinzip einer gerechten und billigen Behandlung. Jede Seite sichert ferner zu, Kapitalanlagen von Investoren der anderen Seite nicht zu diskriminieren.

Nach Protokollnummer 2 Buchstabe a fallen alle Kapitalanlagen unter den Schutz des Abkommens, die in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Gastlandes vorgenommen worden sind. Protokollnummer 2 Buchstabe b enthält eine Wohlwollensklausel hinsichtlich Einreise, Aufenthalt und Arbeitserlaubnis im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage. Das Abkommen gilt nach Protokollnummer 2 Buchstabe c auch in Gebieten der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels, soweit das Völkerrecht der jeweiligen Vertragspartei die Ausübung von souveränen Rechten oder Hoheitsbefugnissen in diesen Gebieten erlaubt.

Zu Artikel 3

Artikel 3 legt den Grundsatz der Inländerbehandlung und der Meistbegünstigung nieder. In Protokollnummer 3

Buchstabe a wird der Begriff „verwandte Tätigkeiten“ näher definiert. In Protokollnummer 3 Buchstabe b werden einige Beispiele einer nach dem Abkommen unzulässigen Schlechterbehandlung aufgeführt. Protokollnummer 3 Buchstabe c stellt klar, daß die Gewährung bestimmter steuerlicher Vergünstigungen an Gebietsansässige nicht im Widerspruch zum Gebot der Inländerbehandlung steht.

Zu Artikel 4

Die Bestimmung behandelt den Enteignungsschutz sowie die Entschädigungspflicht und den Rechtsweg zur Überprüfung der Entschädigungsleistung. Eine Enteignung oder Verstaatlichung ist nur zum allgemeinen Wohl und gegen wertentsprechende Entschädigung zulässig. Der Investor hat Anspruch auf unverzügliche Zahlung der Entschädigung und bei Zahlungsverzug Anspruch auf bankübliche Verzinsung. Die Entschädigungspflicht erstreckt sich nicht nur auf unmittelbare Eingriffe in die Kapitalanlage, sondern gemäß Protokollnummer 4 Buchstabe a auch auf staatliche Eingriffe in das Unternehmen, an dem der Investor beteiligt ist, wenn dadurch seine Kapitalanlage in ihrer Substanz beeinträchtigt wird. Beschlagnahme oder Zwangsverwaltung von Kapitalanlagen dürfen nur auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen.

Einer Enteignung gleichgestellt sind nach Protokollnummer 4 Buchstabe b das Einfrieren oder Sperren von Vermögenswerten, wenn sie in ihren Auswirkungen einer Enteignung gleichkommen.

Zu Artikel 5

Bei Verlusten an Kapitalanlagen infolge von Krieg, Staatsnotstand oder sonstigen Ausnahmesituationen wird Inländerbehandlung und Meistbegünstigung im Falle einer Entschädigung zugesichert. Bei Beschlagnahme von Vermögenswerten oder deren Zerstörung durch die Streitkräfte des Gastlandes ist eine angemessene Entschädigung zu zahlen.

Zu Artikel 6

Die Bestimmung enthält das wichtige Prinzip des freien Transfers von Kapital und Erträgen. Transferierungen erfolgen unverzüglich zum jeweils gültigen Kurs. Er muß dem Kreuzkurs entsprechen, der sich aus der Umrechnung der jeweiligen Währung in Sonderziehungsrechte des Internationalen Währungsfonds ergibt. Gemäß Protokollnummer 5 darf die Transferfrist zwei Monate nicht übersteigen.

Zu Artikel 7

Die Bestimmung enthält den Grundsatz der Subrogation. Sie stellt sicher, daß die Bundesrepublik Deutschland im Falle einer Entschädigungszahlung an den deutschen Investor aufgrund einer Bundesgarantie gegen politische Risiken die auf sie übergegangenen Rechte und Ansprü-

che des Investors im eigenen Namen gegenüber dem Vertragspartner geltend machen kann.

Zu Artikel 8

Die Bestimmung sieht eine Internationale Schiedsgerichtsbarkeit bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Investor und dem Gastland vor.

Zu Artikel 9

Die Bestimmung sieht das übliche Schiedsverfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens vor.

Zu Artikel 10

Das Abkommen enthält die übliche Fortgeltungsklausel, falls keine diplomatischen Beziehungen bestehen sollten.

Zu Artikel 11

Eine günstigere Regelung für den Investor, sei es nach dem Recht des Anlagelandes oder aufgrund einer völkerrechtlichen Verpflichtung, gehen den Vorschriften des Abkommens vor (sog. Besserstellungsklausel). Zugleich sichern die Vertragsparteien zu, daß sie dem Investor gegenüber übernommene Verpflichtungen einhalten werden.

Zu Artikel 12

Das Abkommen gilt auch für Altinvestitionen, die vor seinem Inkrafttreten in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der betreffenden Vertragspartei vorgenommen worden sind.

Zu Artikel 13

Das Abkommen steht unter dem Vorbehalt der Ratifikation. Es tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Zu Artikel 14

Nach dem Inkrafttreten gilt das Abkommen zunächst für fünfzehn Jahre und wird sodann – mit zwölfmonatiger Kündigungsfrist – um jeweils weitere fünfzehn Jahre verlängert. Im Falle einer Kündigung bleiben die bis zum Außerkrafttreten des Abkommens vorgenommenen Kapitalanlagen noch weitere zwanzig Jahre lang geschützt.

Zum Protokoll

Das Protokoll enthält eine Reihe von Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen, die Bestandteil des Abkommens sind. Abgesehen von den im Zusammenhang mit den jeweiligen Artikeln erwähnten Bestimmungen enthält das Protokoll in Nummer 7 ein Diskriminierungsverbot bei Beförderung von Gütern und Personen im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage.

24.05.96**Stellungnahme**
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 30. März 1994
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Kuwait über
die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

Der Bundesrat hat in seiner 697. Sitzung am 24. Mai 1996 gemäß Artikel 76 Abs. 2
des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu
erheben.